

## Auszug

### aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vom 09.10.2025

#### **3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 für den Bereich der Kläranlage Otterberg zur Errichtung eines Betriebsgebäudes für den Bauhof der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg;**

- a) Prüfung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
- b) Prüfung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen**
- c) Feststellungsbeschluss**

#### Sachverhalt- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.02.2025 die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen. Weiter wurde der aus der Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen resultierende Plan als Planentwurf anerkannt.

In gleicher Sitzung wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in Form der Offenlage der Planunterlagen in der Verwaltung sowie im Internet in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025 statt. Zur gleichen Zeit wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Von den 58 angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben 22 eine Stellungnahme abgegeben.

a) Es wurden 22 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eingesehen werden. Zu jeder Stellungnahme ist einzeln zu beschließen:

#### **1. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Abteilung Bauen und Umwelt - vom 04.08.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Unteren Landesplanungsbehörde am o.g. Bauleitplanverfahren bestehen keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

**2. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde - vom 12.08.2025**

in betreffender Angelegenheit, erhalten Sie hiermit wie folgt Rückmeldung:

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Wasser-, Abfall- und Bodenschutzbehörde, vom 18.12.2024 (Az.: 2024/0236/67/035/W-S) bleibt unverändert bestehen, ebenso wie die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Kaiserslautern vom 03.12.2024 (Az.: 5.4/53790).

**Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind ausreichend in den Unterlagen enthalten, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

**3. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern – Gesundheitsamt - vom 15.08.2025**

wie bereits bei der Voranfrage zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes mitgeteilt bestehen gegen die geplante Änderung unsererseits keine Bedenken.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

#### **4. Die Deutschen Telekom Technik vom 11.08.2025**

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

**Hinweis:** Es liegt ein Lageplan bei.

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise zu den bestehenden Leistungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließung berücksichtigt, und in den Unterlagen ausreichend dargestellt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

## **5. Das Forstamt Otterberg vom 11.08.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben fordern Sie uns erneut zur Stellungnahme bezüglich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035, der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, auf. Das Forstamt Otterberg bezieht sich hierbei auf die Stellungnahme vom 17.12.2024:

*Gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der „Kläranlage Otterberg“ bestehen keine Bedenken*

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

## **6. Die Bundeswehr vom 11.08.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

## **7. Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft vom 11.08.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständigkeitsshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I3 TÖB

Fontainengraben 200

53123 Bonn.

[BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25**

**Nein-Stimmen: 0**

**Enthaltungen: 0**

## **8. Die GDKE, Außenstelle Speyer vom 11.08.2025**

gegen die Teiländerung besteht seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

## **9. Die Creos Deutschland GmbH vom 12.08.2025**

die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:

- Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)
- Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH
- Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH
- Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH
- Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach
- Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH
- Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH
- Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH

Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

## **10. Die PLEdoc GmbH vom 12.08.2025**

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

**Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Hinweis: Es liegt ein Lageplan bei.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, dass keine Leitungen betroffen sind, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

**11. Das Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz vom 14.08.2025**

zu der Teiländerung des FNP 2025 im Bereich der Kläranlage Otterberg werden von unserer Seite auch weiterhin keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

## **12. Die Amprion GmbH vom 22.08.2025**

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

## **13. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Naturschutzbehörde -vom 26.08.2025**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken bei der Aufstellung des Bebauungsplans.

Wie bereits in der Stellungnahme in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB will die UNB für das folgende Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass die Standortwahl für das neue Gebäude die vorhandenen Gehölzbestände berücksichtigt, die insbesondere im westlichen Bereich eine Eingrünungsfunktion sowie eine Schutzfunktion für das angrenzende Feuchtbiotop haben.

Bei Fragen und zur Feinabstimmung kann die UNB gerne kontaktiert werden.

### **Abwägungsvorschlag:**

Der Hinweis ist bereits ausreichend in den Unterlagen dargestellt und ist im Bauantrag zu beachten, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

14. Die Stadt Otterberg vom 02.09.2025

die Stadt Otterberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu obiger Teiländerung des FNP 2035. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Der zur Anpassung und Bebauung überplante Bereich Flst-Nr.: 1957/1, 1960 und 1961/1, Gemarkung Otterberg, dient derzeit in Teilen als kommunale Sammelstelle für Garten- u. Parkabfälle, insbesondere für die Stadt Otterberg aber auch für alle anderen an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Haushalte.

Auf der Sammelstelle werden im Jahr durchschnittlich rund 420 Tonnen an Garten- u. Parkabfällen durch private Haushalte angeliefert und durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises der Verwertung zugeführt. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Otterberg und dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises über die Bewirtschaftung der Sammelstelle aus dem Jahr 2012. Die Sammelstelle Otterberg ist damit ein wichtiger Baustein der abfallwirtschaftlichen Konzeption des Landkreises Kaiserslautern zur Verwertung von Grünabfällen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist die Sammelstelle sehr gut geeignet die Anforderungen an einen Betrieb nach kreiseinheitlichen Kriterien (Einzäunung, Befahrbarkeit, geeignete Ablagefläche, Aufsichtspersonal) auch längerfristig sicher zu stellen.

Sollte aufgrund des in Rede stehenden Vorhabens der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Aufgabe dieser Sammelstelle durch die Stadt Otterberg erfolgen müssen, sind erhebliche

Schwierigkeiten in der Suche nach einem geeigneten Ausweichstandort mit den oben aufgeführten Kriterien zu erwarten bzw. tun sich bereits jetzt schon auf, von den entstehenden Kosten für die Stadt Otterberg ganz zu schweigen.

**Vor diesem Hintergrund keinen geeigneten, adäquaten Ersatz für die Grünabfallsammelstelle zu finden, steht die Stadt Otterberg äußerst kritisch dieser Teiländerung entgegen.**

## Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zur Sammelstelle für Garten- und Parkabfälle werden zur Kenntnis genommen. Die Teiländerung des FNP dient der Zulassung einer Halle auf dem Gelände der VG-Werke zur Optimierung der Betriebsabläufe und Sicherung von Arbeitsmitteln/-geräten. Die hier vorgetragenen Bedenken sind jedoch nicht Inhalt dieses Teil-FNP und werden mit der Stadt abgestimmt. Die Verbandsgemeinde hält an ihrer Planung fest, es erfolgt keine Änderung.

## Abwägungsergebnis:

**Ja-Stimmen: 24      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 1**

15. Die Stadtwerke Kaiserslautern vom 03.09.2025

zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir, die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG und im Namen der Abita Energie Otterberg GmbH, Bereich Strom, wie folgt Stellung.

Im Rahmen der aktuellen Anpassungen möchten wir darauf hinweisen, dass die Inhalte unserer ursprünglichen Stellungnahme bereits in den entsprechenden Hinweisen berücksichtigt wurden. Die nun vorgenommenen Änderungen machen keine Anpassungen unsererseits erforderlich. Aus unserer Sicht besteht daher aktuell kein weiterer Handlungsbedarf.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

**16. Die Vodafone GmbH vom 08.09.2025**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

**17. Die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein vom 09.09.2025**

wir nehmen Bezug auf die E-Mail Nachricht vom 08. August 2025 sowie Beteiligungsschreiben vom 21.07.2025, dortiges Aktenzeichen: III/610-12/Schm.

Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 für den Bereich der Kläranlage Otterberg zur Errichtung Betriebsgebäude für den Bauhof der VG Otterbach-Otterberg werden die Belange der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein nicht berührt. Ferner sind von hiesiger Seite auch keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 für den Bereich der Kläranlage Otterbach-Otterberg bedeutsam sein könnten. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB geben wir Ihnen hiervon Kenntnis.

Wir melden daher **FEHLANZEIGE!**

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25                    Nein-Stimmen: 0                    Enthaltungen: 0**

### **18. Die Pfalzwerke Netz vom 09.09.2025**

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.12.2024 (Zeichen: RP82-2024-926-21013-00) bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise haben weiterhin Gültigkeit und wurden vollständig berücksichtigt.

Zur mitgeteilten Planung bestehen weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen oder Hinweise.

Wir bitten Sie nach dem In-Kraft-Treten der Teilstreichung des Flächennutzungsplanes um Zusendung der Unterlagen, wenn möglich digital, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

#### **Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

#### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25                    Nein-Stimmen: 0                    Enthaltungen: 0**

## **19. Das Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 08.09.2025**

vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 19.12.2024 (Az.: 3240-1116-24/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Geologiedatengesetz (GeoIDG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

### **Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise sind bereits in den Unterlagen ausreichend enthalten, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

## **20. Das DLR Westpfalz vom 10.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezüglich der vorgenannten Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken, keine unserer Belange werden berührt.

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

**21. Die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz vom 11.09.2025**

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus unserer Sicht bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken.

Es sollte sicher gestellt sein, dass Gewerbebetriebe nicht in Ihrer Ausübung gehindert werden oder es zu Konflikten mit angrenzender Bebauung/Nutzung kommt .

**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

**22. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 16.09.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung werden von hieraus keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Abwägungsvorschlag:**

Kenntnisnahme, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägungsergebnis:**

**Ja-Stimmen: 25      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0**

- b) Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.  
Eine Beschlussfassung ist hier nicht erforderlich.
- c) Der nach Einarbeitung der zu berücksichtigten Bedenken und Anregungen vorliegende Plan wird festgestellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

---

**Finanzierung:**

---

**Beschlussvorschlag:**

- a) Zu jeder Stellungnahme ist einzeln zu beschließen.
- b) Hier ist keine Beschlussfassung erforderlich, da keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.
- c) Das Gremium beschließt den nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen vorliegenden Plan festzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

---

**Beratung und Beschlussfassung:**

---

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschlussvorschlag wurde mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Otterberg, den 14.11.2025



Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg